



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Guy Parmelin, Bundespräsident  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Zug, 2. Februar 2021 ek

**Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG): Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 haben Sie die Kantone eingeladen zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) betreffend Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben Stellung zu nehmen.

In den Verträgen zwischen Plattformbetreibern und Beherbergungsbetrieben werden die Beherbergungsbetriebe oft verpflichtet, auf keinem anderen Vertriebskanal günstigere Übernachtungspreise anzubieten. Solche Klauseln führen zu einer relativen Marktmächtigkeit einzelner Plattformen. Sie sollen neu als «unlauter» in das UWG aufgenommen werden. Obwohl die Wirkung der beantragten, neuen Norm in Art. 8a UWG wohl nur beschränkt sein mag (vgl. Kapitel 5.3, Seite 11 erläuternder Bericht), gibt sie einzelnen Betrieben mehr Gestaltungsfreiheit in der Preisbildung, was letztlich ein Kernelement eines freien Marktes ist. Die Umsetzung im UWG ist angemessen und verhindert ein Überschieszen der Regulierung. Die neue UWG-Bestimmung ist zivilrechtlicher Natur und beinhaltet keine strafrechtliche Sanktionierung.

Wir danken für diese Möglichkeit zur Stellungnahme und stellen folgenden

**Antrag:**

Bei allfälligen Verbandsbeschwerden gestützt auf den neuen Art. 8a UWG ist die Anonymität des Einzelbetriebes zu schützen.

**Begründung:**

Die Gefahr besteht, dass ein Plattformanbieter klagende Betriebe via algorithmische Massnahmen benachteiligt. So könnten solche Betriebe im Suchalgorithmus benachteiligt werden, wozu es gemäss erläuterndem Bericht (oberster Absatz, Seite 11) eine Evidenz gibt. Für den Einzelbetrieb ist es schwierig und wohl zu teuer, dies nachzuweisen oder gar einzuklagen. Aus diesem Grund sind Verbandsbeschwerden (Art. 9 und 10 UWG) vorgesehen. Diese schützen den betroffenen Einzelbetrieb aber nur, wenn in diesen Verfahren dessen Anonymität gesichert ist.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- fair-business@seco.admin.ch Stichwort: Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902), Word- und PDF-Datei
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Verein Zug Tourismus (renya.heinrich@zg.ch)